



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 14. Januar 2022 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt - neben einem Online-Verkauf - bundesweit rund 1.800 Filialen des Textileinzelhandels, davon 25 Filialen mit rund 144 Mitarbeitern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihren Angaben nach verfügen die Filialen in Deutschland im Durchschnitt über eine Größe von 172 qm und werden nach ihren unwidersprochenen Angaben während der Öffnungszeiten „typischerweise“ von nur einem Mitarbeiter vor Ort betreut. Ihren Umsatz im Geschäftsjahr 2020/2021 beziffert die Antragstellerin für ihr Filialgeschäft in Deutschland mit rund 709 Mio. Euro.

Mit ihrem Antrag begehrt die Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Betrieb der insgesamt 25 auf dem Gebiet der Antragsgegnerin befindlichen Einzelhandelsgeschäfte für Publikumsverkehr ohne die in § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der von der Antragsgegnerin erlassenen Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; im Folgenden: CoronaVO) geregelte Zugangskontrollpflicht sanktionslos zu dulden.

II.

Der zulässige Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) ist unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile

abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch). Hierzu hat dieser die behaupteten, den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund begründenden, Tatsachen so darzulegen, dass das Gericht von ihrer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgehen kann (BVerfG, Beschl. v. 29.7.2003, 2 BvR 311/03, juris Rn. 16). Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient dabei grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann.

Das Begehren der Antragstellerin stellt sich angesichts der befristeten Geltung der hier angegriffenen Regelungen in § 10j und § 13 der CoronaVO (auch in der seit dem 10. Januar 2022 geltenden und insoweit gegenüber den vorherigen Fassungen unveränderten Fassung der 61. Verordnung zur Änderung der CoronaVO vom 23. April 2021) bis zum Ablauf des 7. Februar 2022 (vgl. § 40 Abs. 2 CoronaVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20 juris Rn. 17). Ob das Gebot effektiven Rechtsschutzes das Gericht vorliegend hindert, diesen besonders strengen Maßstab anzulegen, weil dabei die Anforderungen an die Glaubhaftmachung und damit die Erfolgchancen eines Eilrechtsschutzgesuchs wesentlich davon abhängen, wie der Ordnungsgeber die Geltungsdauer regelte und diese den Rechtsschutz erschwerende Wirkung dann im Widerspruch zu der Funktion einer engen Beschränkung der Geltungsdauer stünde, die gerade dem materiellen Grundrechtsschutz dienen sollte (so VG Hamburg, Beschl. v. 30.11.2020, 7 E 4633/20, S. 3 BA), bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn auch bei Anlegung des regulären Maßstabs hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrunds kommt es nicht mehr an.

Die Kammer vermag bei der im Rahmen des Eilverfahrens allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung einen Anordnungsanspruch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen (hierzu unter 1.). Unabhängig davon ergibt auch bei Annahme offener Erfolgsaussichten eine Folgenabwägung, dass dem Antrag der Antragstellerin in der Sache nicht zu entsprechen ist (hierzu unter 2.).

1. Bei summarischer Prüfung bestehen gegen die befristete Anwendung der Kontrollverpflichtung zur Einhaltung des sog. obligatorischen Zwei-G Zugangsmodells gemäß § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 4, Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Satz 2 CoronaVO keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die auf die Antragstellerin anwendbaren (hierzu unter a.) Vorschriften dürften in § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 IfSG eine tragfähige Rechtsgrundlage haben (hierzu unter b.) und erweisen sich nach der gebotenen summarischen Prüfung sowohl formell (hierzu unter c.) als auch materiell als rechtmäßig (hierzu unter d.).

a. Die Antragstellerin fällt als Betreiberin von Filialen des Textileinzelhandels unter den Anwendungsbereich der § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 4, Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Satz 2 CoronaVO.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Satz 2 CoronaVO sind u. a. in Verkaufsstellen des Einzelhandels die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j CoronaVO einzuhalten. Soweit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 22 CoronaVO Betriebe, Einrichtungen und Angebote der essentiellen Versorgungsbedarfe aufzählt, die von der Anwendung des § 13 Abs. 1 CoronaVO ausgenommen sind, zählen die Ladengeschäfte der Antragstellerin nicht zu den danach privilegierten Betrieben, da ihr Sortiment - ihre Produktpalette enthält nach eigenem Vortrag Mode und Accessoires für die ganze Familie mit den Schwerpunkten Wäsche, Damen und Kinderbekleidung - keinem der dort genannten Versorgungsbedarfe unterfällt. Es ist auch weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass die Antragstellerin ein gemischtes Warensortiment i. S. v. § 13 Abs. 3 CoronaVO anböte. Auf die Frage, wann eine bestimmte - möglicherweise privilegierte - Warengruppe den Schwerpunkt eines Sortiments bildet, kommt es an dieser Stelle nicht an.

Danach hat die Antragstellerin als Betriebsinhaberin gemäß § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 CoronaVO durch eine wirksame Zugangskontrolle u. a. zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zugangsgestattung nur bei Vorlage eines Coronavirus-

Impfnachweises i. S. v. § 2 Abs. 5 CoronaVO bzw. Genesenennachweises i. S. v. § 2 Abs. 6 CoronaVO sowie eines amtlichen Lichtbildausweises) eingehalten werden. Dabei soll in der Regel eine geeignete Anwendungssoftware verwendet werden, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird; es wird empfohlen, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck zu verwenden; eine entsprechende Anwendungssoftware sowie das zu deren Nutzung erforderliche Endgerät sind bereitzuhalten, vgl. § 10j Abs. 1 Satz 2 CoronaVO. Gemäß § 10j Abs. 1 Satz 2 und 3 CoronaVO können mehrere Betreiber (Auftraggeber) unter den dort genannten Bedingungen auch einen Dienstleister mit der Prüfung (u. a.) nach § 10j Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO beauftragen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 kann die Pflicht aus §§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 10j CoronaVO in Einkaufszentren und Einkaufsmeilen auch dadurch erfüllt werden, dass die nach § 10j CoronaVO erforderliche Zugangskontrolle bereits vor dem Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude erfolgt.

b. Die Kammer hat bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die auf § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (im Folgenden: IfSG) gestützten Verordnungsvorschriften (i. V. m. § 32 Satz 2 IfSG i. V. m. dem einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 9)) in §§ 10j, 13 CoronaVO auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage beruhen.

Die genannten Bestimmungen des IfSG dürften eine ausreichende Verordnungsermächtigung für die durch sie verursachten Grundrechtseingriffe darstellen. Das Hamburgische Obergericht hat bereits vor Inkrafttreten des § 28 a IfSG angenommen, dass die CoronaVO bereits in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet, weil die Verordnungsermächtigung mit höherrangigem Recht vereinbar ist und insbesondere die Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts beachtet waren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 10 ff.). Mittlerweile wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen und deren Voraussetzungen weiter konkretisiert. Im Hinblick darauf begegnet das Ausmaß der Ermächtigung jetzt erst Recht keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Zweifeln (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, n. v., S. 3 BA; VG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2021, 21 E 5155/21, S. 7 BA). Nach der gebotenen summarischen Prüfung genügen sie insbesondere dem Wesentlichkeitsgrundsatz und dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80

Abs. 1 und 2 GG (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 31 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, S. 11 BA, m. w. N.).

Durch § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den § 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Dabei können nach § 28a Abs. 1 Satz 2 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag (u. a.) insbesondere gemäß Nr. 2a die Verpflichtung zur Vorlage des Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sowie gemäß Nr. 14 die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel sein.

Gemäß § 28a Abs. 9 Satz 1 IfSG bleiben die Absätze 1 bis 6 nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 19. März 2022 für Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG anwendbar, die bis zum 25. November in Kraft getreten sind. Dies gilt gemäß § 28a Abs. 9 Satz 2 IfSG für Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG und § 32 IfSG entsprechend, sofern das Parlament in dem betroffenen Land die Rechtsverordnung nicht aufhebt.

Diese Voraussetzungen dürften hier insoweit erfüllt sein, als das sog. obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell als solches mit den entsprechenden Kontrollverpflichtungen in § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und 3 CoronaVO - erstmals durch die 54. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. November 2021, in Kraft getreten am 20. November 2021, für bestimmte Einrichtungen, Betriebe und Angebote eingeführt wurde (HmbGVBl. 2021, S. 763 ff.).

Soweit die Vorschriften der Zugangskontrolle erst nach dem Ende der durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Ablauf des 24. November 2021) durch die 56. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 816 f.) (u. a.) auch auf - nicht nach § 13 Abs. 2 CoronaVO privilegierte - Verkaufsstellen des Einzelhandels ausgeweitet und insoweit neue Schutzmaßnahmen geregelt wurden, lassen sich diese nach Auffassung der Kammer auf § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG

stützen. Hiernach können nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG auch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG festgestellt hat, mit der Maßgabe, dass enumerativ aufgezählte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen sind. Diese Voraussetzungen sind jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die nunmehr geltende 61. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 7. Januar 2022 (HmbGVBl. 2022, S. 3; gültig vom 10. Januar 2022 bis 7. Februar 2022) erfüllt. Denn die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg stellte in ihrer 38. Sitzung am 15. Dezember 2021 mit Annahme der Drucksache 22/6749 sowohl gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (im Folgenden: COVID-19) in der Freien und Hansestadt Hamburg fest, als auch gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 28a Abs. 8 Satz 1 in der Freien und Hansestadt Hamburg anwendbar ist (Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in HmbGVBl. 2021, S. 851).

Eine Ermächtigung zur Regelung der an die potentiellen Kunden der Antragstellerin gerichteten Pflicht zur Vorlage von Impf-, Genesenen- (oder Test-) Nachweisen ergibt sich bereits aus § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a IfSG. Die dort vorgesehene Vorlagepflicht kann auch ohne die in § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG nunmehr ausdrücklich vorgesehene Verknüpfung dazu dienen, die Voraussetzungen zum Zugang zu Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr zu schaffen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.2021, 11 S 109/21, juris Rn. 34).

Die an die Antragstellerin als Betriebsinhaberin gerichtete Verpflichtung zur wirksamen Zugangskontrolle lässt sich nach summarischer Prüfung jedenfalls als Maßnahme der Beschränkung des Einzelhandels unter § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 14, 2. Alt. IfSG subsumieren. Der Begriff der Beschränkung ist weit gefasst und dürfte es weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck ausschließen, aus Gründen des Infektionsschutzes eine Beschränkung des Publikumsverkehrs sicherzustellen. Soweit die hier angegriffenen Verordnungsvorschriften auf § 28a Abs. 8 IfSG gestützt werden, schließt dieser in Satz 1 Nr. 6 lediglich die Schließung, nicht aber die Beschränkung von Betrieben des Einzelhandels aus (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, S. 11 BA, m. w. N.; OVG Berlin-Bran-

denburg, Beschl. v. 30.12.2021, 11 S 109/21, juris Rn. 35). Schließlich dürfte sich die Verpflichtung im Übrigen auch auf § 28a Abs. 7 Nr. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 IfSG stützen lassen können (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 24 ff.; Beschl. v. 28.12.2021, 13 B 1928/21.NE, juris Rn. 11; VG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2021, 21 E 5155/21, n. v., S. 6 f. BA).

c. Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der Regelungen in §§ 10j, 13 CoronaVO bestehen nach der gebotenen summarischen Prüfung nicht. Insbesondere dürften die Voraussetzungen des § 28a Abs. 5 IfSG gewahrt sein, da die Rechtsverordnung sowohl in den vorangegangenen als auch der - im für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Teil unveränderten - aktuellen Fassung mit einer Begründung versehen und ihre Geltungsdauer jeweils auf vier Wochen befristet wurde (vgl. § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG).

d. Die auf Grundlage der § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 IfSG erlassenen Regelungen in § 10j und § 13 CoronaVO stellen sich nach einer summarischen Prüfung auch als materiell rechtmäßig dar.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 (und Abs. 3) IfSG dürften aufgrund der Infektionslage betreffend COVID-19 erfüllt sein. Der Verordnungseber durfte die beanstandete Zugangsbeschränkung zu Geschäften des Einzelhandels und deren Kontrolle durch die Betreiber nach summarischer Prüfung insbesondere als gemäß § 28 Abs. 1 IfSG notwendig ansehen. Dass hierdurch unverhältnismäßig in Freiheitsrechte - konkret Art. 12 GG - eingegriffen würde, vermag die Kammer nach summarischer Prüfung nicht festzustellen (ebenso: OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 85 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, S. 14 ff; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.2021, 11 S 109/21, juris Rn. 37 ff; a. A.: OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2021, 13 MN 477/21, juris Rn. 26 ff.) (hierzu unter aa.). Die Verpflichtung zur Kontrolle des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells verstößt nach summarischer Prüfung auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (ebenso: OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 118 ff.) (hierzu unter bb.).

aa. Die Regelungen in §§ 10j, 13 CoronaVO dürften als „notwendige“ Maßnahmen i. S. v. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zwar in Art. 12 Abs. 1 (i. V. m. Art. 19 Abs. 3) GG eingreifen, der Eingriff dürfte jedoch gerechtfertigt sein.

Im Einzelnen:

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen. Zu diesen Voraussetzungen bestimmt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG: Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die „notwendigen“ Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde (u. a.) Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Dabei sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; hierbei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Wesentlicher Maßstab für weitergehende Schutzmaßnahmen ist gemäß § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG insbesondere die Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen sollen gemäß § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden, § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG.

Nach § 28a Abs. 6 Satz 1 IfSG können Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 IfSG auch kumulativ angeordnet werden, solange und soweit es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinde-

rung der Verbreitung von COVID-19 sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist, § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG. Einzelne, soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist., § 28 Abs. 6 Satz 3 IfSG.

An diesen gesetzlichen Maßgaben hat sich der Hamburgische Ordnungsgeber angesichts der allgemeinen Begründungen der CoronaVO für die hier maßgeblichen Regelungen orientiert. Insbesondere sind die vorliegend maßgeblichen Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich bzw. notwendig.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führte zur Notwendigkeit i. S. v. § 28 Abs. 1 IfSG und Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG der entsprechenden brandenburgischen Regelung mit Beschluss vom 30. Dezember 2021 (11 S 109/21, juris Rn. 37-53) aus:

„(3) Der Verordnungsgeber durfte die beanstandete Zugangsbeschränkung zu Geschäften des Einzelhandels und deren Kontrolle durch die Betreiber bei summarischer Prüfung auch als gemäß § 28 Abs. 1 IfSG notwendig ansehen (a. A.: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021 - 13 MN 477/21 - Rn. 26 ff, juris).

Die angegriffenen Maßnahmen dienen der Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und damit verfassungsrechtlich legitimen Zwecken. Sie zielen darauf ab, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen sowie deren exponentielles Wachstum zu durchbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Sowohl der Lebens- und Gesundheitsschutz als auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind bereits für sich genommen überragend wichtige Gemeinwohlbelange und daher verfassungsrechtlich legitime Zwecke (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a. -, Rn. 167 ff., 176).

Eine Überschreitung des dem Ordnungsgeber auch hinsichtlich der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen zustehenden Einschätzungsspielraums, der sich auf die Einschätzung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse wie auch auf die etwa erforderliche Prognose und Wahl der Mittel zur Erreichung seiner Ziele erstreckt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19. November 2021 - 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 -, juris Rn 114 f., 123 f., 135; zuvor bereits Beschluss v. 5. Mai 2021 - 1 BvR 781/21 u.a. -, juris Rn 36, 38), ist auch in Ansehung des diesbezüglichen Vorbringens der Antragstellerin nicht zu erkennen.

(a) Die angegriffenen Maßnahmen sind nach summarischer Prüfung geeignet, weil sie dazu beitragen, Kontakte zu reduzieren und damit mögliche Ansteckungen zu vermeiden. Denn eine Maßnahme ist bereits dann geeignet, wenn mit ihrer Hilfe der Erfolg gefördert werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 u.a. -, juris Rn 114). Dies gilt auch für die von der

Antragstellerin angegriffenen Kontrollpflichten, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Besucher der Einzelhandelsgeschäfte der Antragstellerin die Zutrittsbeschränkungen von sich aus beachten.

Die Maßnahmen müssen auch nicht deshalb als ungeeignet angesehen werden, weil im Einzelhandel, wie Antragstellerin vorträgt, unter den gegenwärtig praktizierten Vorsichtsmaßnahmen kein besonderes Infektionsrisiko bestünde, weil die Kontaktdauer innerhalb der Ladengeschäfte jeweils kürzer als 15 Minuten sei und damit nicht die Zeitspanne erreiche, die als Mindestkontaktdauer als Definition von Hochrisikokontakten angewendet werde, und weil es bei der Arbeit im Einzelhandel nicht zu einer erhöhten Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus komme, und von einer vergleichsweise geringen Aerosolkonzentration auszugehen sei. Denn aus alledem folgt nicht, dass in Einzelhandelsgeschäften keinerlei Infektionsgeschehen stattfinden würde. Folglich trägt die Vermeidung von Kontakten auch dort zu einer Verringerung des Infektionsgeschehens bei.

(b) Der Ordnungsgeber durfte die beanstandeten Maßnahmen auch als erforderlich ansehen. Grundrechtseingriffe dürfen zwar nicht weiter gehen, als es der Schutz des Gemeinwohls fordert. Daran fehlt es, wenn ein gleichwirksames Mittel zur Erreichung des Gemeinwohlziels zur Verfügung steht, das den Grundrechtsträger weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Allerdings muss die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahmen zur Zweckerreichung dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen. Dem Normgeber steht grundsätzlich auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit ein Einschätzungsspielraum zu. Der Spielraum bezieht sich unter anderem darauf, die Wirkung der von ihm gewählten Maßnahmen auch im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren. Dient der Eingriff dem Schutz gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter und ist es dem Normgeber angesichts der tatsächlichen Unsicherheiten nur begrenzt möglich, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, ist die verfassungsgerichtliche Prüfung auf die Vertretbarkeit der gesetzlichen Eignungsprognose beschränkt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 u.a. -, juris Rn 122).

Auch in Ansehung des Vorbringens der Antragstellerin ist nicht feststellbar, dass der Ordnungsgeber den ihm zustehenden Einschätzungsspielraum insoweit überschritten hat. Dies ist jedenfalls im hiesigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren weder hinsichtlich der von der Antragstellerin angeführten „milderen Mittel“ noch sonst feststellbar.

Dem Einwand der Antragstellerin, dass bei konsequenter Einhaltung von Maskenpflicht und Hygiene- und Sicherheitskonzepten es zu keiner relevanten Ausbreitung des Corona-Virus durch das bloß zeitweise Aufeinandertreffen von Menschen innerhalb eines Ladengeschäfts komme, ist entgegenzuhalten, dass der durch § 7 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV vom Zutritt zu den (nicht privilegierten) Einzelhandelsgeschäften ausgeschlossene Personenkreis, der nicht immunisiert ist, von möglichen Kontakten innerhalb der Einzelhandelsgeschäfte ausgeschlossen wird, sodass in diesen Bereichen ein Infektionsgeschehen unter seiner Beteiligung nicht stattfinden kann. Hygienemaßnahmen mögen die Gefahr der Virusübertragung ebenfalls mindern, reichen an das Ergebnis einer Kontaktvermeidung aber prinzipiell nicht heran. Das gilt auch für die Nutzung von FFP-2-Masken, zumal deren Filtervermögen jeweils davon abhängt, ob sie korrekt getragen werden und wie dicht sie jeweils am Gesicht anliegen (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., Rn. 71, juris).

Entsprechendes gilt für die Beibringung eines negativen Testnachweises durch nicht immunisierte Personen schon deshalb, weil die auf dem Markt befindlichen Schnelltests nur eine eingeschränkte Zuverlässigkeit aufweisen. Schließlich spricht sich auch das RKI in seiner ControlCOVID-Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante

Omikron, Stand 21.12.2021, für maximale Kontaktbeschränkungen und maximale infektionspräventive Maßnahmen aus und empfiehlt unter anderem den „Zugang zu Ladengeschäften mit 2G, aber mit MNS/FFP2“.

Sobald die Antragstellerin schließlich auf die Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht hinweist, ergibt sich hieraus schon mit Blick auf den diesbezüglich benötigten Zeitraum für die Erlangung einer Immunisierung keine zwingend vorzuziehende mildere Maßnahme.

(c) Bei summarischer Prüfung drängt sich auch nicht auf, dass die angegriffene Regelung unverhältnismäßig im engeren Sinne sein könnte. Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen. Es ist Aufgabe des Normgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Zwecke andererseits gegenüberzustellen. Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. Umgekehrt wird ein Handeln des Normgebers umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können. Auch bei der Prüfung der Angemessenheit besteht grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum des Normgebers. Die gerichtliche Überprüfung bezieht sich dann darauf, ob der Normgeber seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt hat. Bei der Kontrolle prognostische Entscheidung setzt dies wiederum voraus, dass die Prognose auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruht (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 u.a. –, Rn. 216 f., juris).

Die von der Antragstellerin angegriffenen Maßnahmen greifen in ihr Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ein. Es kann offenbleiben, ob unter dem Aspekt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs darüber hinaus auch ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG vorliegt (verneinend OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., Rn. 82 f., juris). Denn das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG) gewährleistet im Verhältnis zur Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) keinen weiterreichenden Schutz (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 u.a. – Rn. 258 ff., juris; ständige Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 29. März 2021 – 11 S 42/21 –, Rn. 43, juris). Ferner greifen die Zugangsbeschränkungen in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) potenzieller, nicht immunisierte Kunden ein.

Diese Eingriffe erscheinen gemessen an dem mit Ihnen bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung als Rechtsgut von überragender Bedeutung gerechtfertigt. Die in den allgemeinen Begründungen der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 23. November 2021 sowie der Änderungsverordnungen vom 14. und 22. Dezember 2021 im Einzelnen dargestellte besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie der Belastung des Gesundheitssystems im Land Brandenburg wird auch durch die Antragstellerin nicht substantiiert in Abrede gestellt. Nach der letztgenannten Begründung sei im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 21. Dezember 2021 die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz zwar gesunken, überschreite den im Land Brandenburg gültigen Alarmwert aber weiterhin. Demgegenüber hätten sich die Zahlen der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten, der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten und der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und Patienten jeweils erhöht. Der landesweite Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten habe am 20. Dezember 2021 in Bezug auf aktuell sofort verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten bei 26,1 % gelegen und den Alarmwert landesweit deutlich überschritten. Bei einer weiteren Zunahme intensivmedizinisch zu behandelnder COVID-19-Patientinnen und -Patienten sei mit einer ansteigenden Zahl von Verlegungen zu rechnen. Im Hinblick auf die Omikron-Variante sei in

Deutschland und im Land Brandenburg aufgrund der vergleichsweise großen Impflücke, die insbesondere bei Erwachsenen bestehe, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch Omikron zu rechnen. In seiner aktuellen Risikobewertung (Stand 21. Dezember 2021) schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sei das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreite als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch könne es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und gegebenenfalls weiterer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung werde für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppe der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Hiernach ist davon auszugehen, dass gerade die von der 2G-Zutrittsbeschränkung betroffenen nicht immunisierten Personen in besonderem Maße infektionsgefährdet sind. Darüber hinaus ist dem bereits zitierten wöchentlichen COVID-19-Lagebericht des RKI (dort S. 21 ff.) zu entnehmen, dass der Anteil der symptomatischen und der hospitalisierten Fälle von ungeimpften Personen im Vergleich zu immunisierten Personen in allen relevanten Altersklassen ungleich höher ist, was den Schluss rechtfertigen dürfte, dass gerade diese Gruppe in besonderer Weise zur Belastung des Gesundheitssystems beiträgt.

Dem steht neben der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der 2G-Zutrittsbeschränkung erfassten Personen gegenüber, dass der von der in Rede stehenden Regelung betroffene Einzelhandel abermals Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben dürfte und dass die geregelten Kontrollpflichten zu einer zusätzlichen Belastung sowie in Einzelfällen auch einer möglichen Gefährdung des Personals der Einzelhandelsgeschäfte führen dürfte. Was die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit potenzieller Kunden anbetrifft, wird diese dadurch abgemildert, dass § 13 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV eine Vielzahl von Einzelhandelssparten, denen der Ordnungsgeber eine besondere Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung zubilligt, von der 2G-Zutrittsbeschränkung ausnimmt und dass den Betroffenen im Übrigen der (auch von der Antragstellerin betriebene) Onlinehandel offensteht. Die vom (nicht privilegierten) Einzelhandel voraussichtlich hinzunehmenden Umsatzeinbußen sind schon deshalb von erheblichem Gewicht, weil bereits frühere Schutzmaßnahmen zu deutlichen wirtschaftlichen Belastungen geführt haben. Sie betreffen andererseits aktuell aber nur einen vergleichsweise geringen Anteil der potentiellen Käuferschaft, weil auch im Land Brandenburg deutlich mehr als die Hälfte der Bevölkerung über einen vollständigen Impfschutz verfügt und zu diesem Bevölkerungsanteil die über einen Genesenenstatus verfügenden Personen sowie die ebenfalls von der 2G-Zutrittsbeschränkung ausgenommenen Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV hinzukommen. Im Übrigen bleibt, wie bereits dargelegt, ergänzend die Möglichkeit, die von der Zutrittsbeschränkung erfassten potentiellen Kunden über den Onlineverkauf zu erreichen.

Die von der Antragstellerin als unzumutbare Belastung geltend gemachte Inanspruchnahme des regulären Verkaufspersonals durch die Kontrollaufgaben ließe sich dadurch abmildern, dass die Antragstellerin vorübergehend zusätzlich auf externe und in der Regel für Kontrollaufgaben geschulte Mitarbeiter professioneller Sicherheitsdienste zurückgreift, womit sich auch Belästigungen und eventuelle Gefährdungen des regulären Verkaufspersonals abwenden ließen. Dass Entsprechendes faktisch oder wirtschaftlich nicht zu bewerkstelligen wäre, ist weder durch die Antragstellerin geltend gemacht worden, die selbst vorbringt, in ihren rund 1... Filialen des Textileinzelhandels in Deutschland im Geschäftsjahr 2020/2021 einen Umsatz von über 7... Euro erzielt zu haben, noch sonst ersichtlich. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die hier angegriffenen Regelungen befristet sind und es sich daher um Belastungen von begrenzter zeitlicher Dauer handelt.“

Diesen überzeugenden Ausführungen - die sich bereits mit den im hiesigen Verfahren vorgebrachten Argumenten der Antragstellerin auseinandersetzen - schließt sich die Kammer vollumfänglich an (ebenso: OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 64 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, Rn. 28 ff. BA; OVG Münster, Beschl. v. 28.12.2021, 13 B 1928/21.NE, juris Rn. 26 - 103; a. A.: OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2021, 13 MN 477/21, juris Rn. 26 ff.).

Soweit das OVG Lüneburg - worauf sich die Antragstellerin beruft - die Notwendigkeit i. S. v. § 28 Abs. 1 IfSG in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2021 verneinte, vermag dies unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen und Entwicklung schon deshalb kein anderes rechtliches Ergebnis zu begründen, weil hier - anders als vom OVG Lüneburg (vor inzwischen rund vier Wochen noch) als maßgebend zugrunde gelegt - nach Ansicht der Kammer derzeit gerade nicht von einem „beherrschbaren Infektionsgeschehen“ auszugehen ist. Die dortige Ansicht, dass ein Verbot des Zutritts zu Betrieben oder Einrichtungen des Einzelhandels für Kunden, die weder über einen Impfnachweis noch über einen Genesenennachweis verfügen, in der dortigen konkreten Ausgestaltung „derzeit keine notwendige Schutzmaßnahme“ i. S. d. § 28 Abs. 1 IfSG sei, weil diese „bloß nützlich“, aber nicht erforderlich, vielmehr in der gegenwärtigen Situation das Tragen von Atemschutzmasken des Schutzniveaus FFP2 oder KN95 ausreichend sei, teilt die Kammer nicht (s. o.) (ebenso: OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, Rn. 28 ff; OVG Saarlouis, Beschl. v. 27.12.2021, 2 B 282/21, juris Rn. 30; im Ergebnis ebenso: OVG Münster, Beschl. v. 28.12.2021, 13 B 1928/21.NE, juris Rn. 23 ff; VG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2021, 21 E 5155/21, S. 8 f.).

Dabei liegen der Kammer die folgenden Erkenntnisse und Bewertungen des RKI (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG) zur gegenwärtigen Infektionslage vor:

Das RKI (vgl. Risikobewertung zu COVID-19 vom 5. Januar 2022, abgerufen am 14. Januar 2022 über die offizielle Website des RKI: <https://www.rki.de>) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. SARS-CoV-2 sei grundsätzlich sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar, dies gelte insbesondere für die Deltavariante und noch mehr für die Omikronvariante. Die Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole spiele eine besondere Rolle – v.a. in Innenräumen. Ursächlich für die derzeit angenommene sehr hohe Gefährdung sei das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreite als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch könne es zu

einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung werde für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung könne sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Ziel der Anstrengungen in Deutschland sei es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel sei die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten könnten und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar seien.

Mit der dominanten Zirkulation der Omikronvariante habe in Deutschland in zwischen die fünfte Welle der COVID-19-Pandemie begonnen. Bereits in der 52. Kalenderwoche (KW) 2021 habe sich der zuletzt abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen nicht fortgesetzt, in der 1. KW 2022 seien in nahezu allen Bundesländern z. T. deutliche Anstiege der Fallzahlen zu verzeichnen gewesen.

Die 7-Tages-Inzidenzen seien derzeit in allen Altersgruppen weiterhin sehr hoch. Zum 13. Januar 2022 habe die Sieben-Tage-Inzidenz der Gesamtbevölkerung 427,7 Fällen pro 100.000 Einwohner betragen, in Hamburg (Stand: 14.1.2022) habe sie sogar bei 665,0 Fällen pro 100.000 Einwohner gelegen. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, befinde sich weiter auf einem hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Fälle liege (Stand: 13.1.2022) bundesweit bei 3,09 Fällen pro 100.000 EW, in Hamburg sogar bei 5,51 Fällen pro 100.000 EW. Dabei betrage der Anteil der COVID-19-Belegung durch Erwachsene an allen betreibbaren Intensivbetten für Erwachsene bundesweit 13,54 % und in Hamburg 16,98 %. In der 1.KW 2022 habe in Deutschland erstmals der Anteil der gemäß IfSG gemeldeten Infektionen, welche durch die besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron (B.1.1.529) verursacht wurden, überwogen (73% der übermittelten Fälle). Der rasante Anstieg des Omikronanteils habe sich in der letzten Woche fortgesetzt. Bundesweit gebe es hier jedoch große Unterschiede. In den nächsten Wochen werde mit einer starken Zunahme von Infektionen mit der auch bei Geimpften und Genesenen leichter übertragbaren Omikronvariante gerechnet. Erste Studien deuten auf

einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante bei Infizierten mit vollständiger Impfung bzw. Auffrischimpfung hin. Für eine abschließende Bewertung der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante sei die Datenlage aber noch nicht ausreichend.

Es ließen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche träten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. SARS-CoV-2 verbreite sich überall dort, wo Menschen zusammenkämen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Häufungen würden oft in Privathaushalten und in der Freizeit (z.B. im Zusammenhang mit Besuchen von Bars und Clubs) dokumentiert, Übertragungen und Ausbrüche fänden aber auch in anderen Bereichen statt, z.B. im Arbeitsumfeld, in Schulen, bei Reisen, bei Tanz- und Gesangsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und anderen Feiern, besonders auch bei Großveranstaltungen. COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern träten wieder zunehmend auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen.

Die aktuelle Entwicklung sei sehr besorgniserregend, und es sei zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen werde - schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen - und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

Am 13. Januar 2022 seien 74,8 % der Bevölkerung mindestens einmal und 72,3 % vollständig geimpft gewesen. 45,1% der Bevölkerung hätten bereits über eine Auffrischungsimpfung verfügt. Bis zum 11. Januar 2022 seien aber 22 % der Bevölkerung in der Altersgruppe 18-59 Jahre und 12 % in der Altersgruppe ab 60 Jahre noch nicht geimpft gewesen. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stünden, schützten nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Die Wirksamkeit der einzelnen Impfstoffe gegen die Omikronvariante sei noch nicht endgültig zu beurteilen

Damit die Infektionszahlen nachhaltig sanken, müssten so viele Übertragungen wie möglich vermieden werden. Dies könne durch Kontaktreduktion, Einhaltung der AHA+L-Regeln und die Impfung erfolgen. Die Impfung biete grundsätzlich einen guten Schutz vor Infektion und insbesondere gegen schwere Erkrankung und Hospitalisierung durch COVID-19; die Schutzwirkung – insbesondere hinsichtlich milder Infektionen - lasse allerdings nach wenigen Monaten nach, so dass sie durch eine Auffrischimpfung wiederhergestellt werden

müsse. Nur durch Erreichen eines sehr hohen Anteils der vollständig Geimpften in der Bevölkerung und einer möglichst kleinen Zahl an Neuinfizierten könnten sowohl Übertragungen als auch schwere Erkrankungen, Krankenhausaufnahmen und Todesfälle wirksam reduziert werden.

Die Verbreitung der Omikronvariante verstärke die Notwendigkeit intensiver kontaktreduzierender Maßnahmen, konsequenter Einhaltung der AHA-L Regeln, sowie intensivierter Impfungen. Um einen guten Impfschutz auch gegen die Omikronvariante zu erreichen, sollten Auffrischimpfungen entsprechend den STIKO-Empfehlungen unbedingt und zeitnah wahrgenommen sowie noch nicht erfolgte Grundimmunisierungen dringend begonnen bzw. komplettiert werden.

Als Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron würden folgende notwendige Maßnahmen, die sofort begonnen, und bis zunächst Mitte Januar 2022 beibehalten werden sollten, empfohlen: Maximale Kontaktbeschränkungen, maximale infektionspräventive Maßnahmen, maximale Geschwindigkeit bei der Impfung der Bevölkerung (Erst- und Booster-Impfungen), Reduktion von Reisen auf das unbedingt Notwendige und intensive Begleitkommunikation zum Verständnis der Maßnahme (zum Ganzen: Wöchentliche Lageberichte des RKI zu COVID-19 vom 13.1.2022 und 6.1.2022; COVID-19-Dashboard vom 14.1.2022; Risikobewertung zu COVID-19 vom 5.1.2022; Täglicher Lagebericht des RKI zu COVID-19 vom 13.1.2022; Covid-19-Trends in Deutschland im Überblick, Stand 13.1.2022; ControlCOVID – Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron, Stand 21.12.2021; jeweils aufgerufen über die offizielle Website des RKI - <https://www.rki.de> - am 14. Januar 2022).

Auch unter Berücksichtigung dieser gegenwärtigen Infektionslage hat die Kammer - wobei die Antragstellerin die an ihre Kunden gerichtete Zutrittsbeschränkung als solche schon gar nicht angreift - im Hinblick auf ihre betroffenen Rechte aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG keine durchgreifenden Bedenken gegen das sogenannte obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell (s. o.).

Auch soweit die Antragsgegnerin die ihr durch §§ 10j Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2, 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 CoronaVO auferlegte Verpflichtung zur Kontrolle bzw. zum Abgleich von Impf- bzw. Genesenennachweisen mit amtlichen Ausweispapieren für unver-

hältnismäßig erachtet, liegt darin entgegen deren Rechtsauffassung kein unverhältnismäßiger Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit, da sie zur Erreichung der hier verfolgten Ziele verhältnismäßig sein dürfte. Es ist schon nicht ersichtlich, wie das obligatorische Zwei-G-Modell ohne eine korrespondierende Kontrollpflicht der Betreiber bei den gegebenen technischen Mitteln im gleichen Maße durchsetzbar wäre (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, a. a. O., Rn. 52 f.; OVG Bautzen, Beschl. v. 22.12.2021, 3 B 445/21, juris Rn. 49). Die Kontrollpflichten erweisen sich insbesondere deshalb als geeignete Maßnahmen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Besucher der Einzelhandelsgeschäfte der Antragstellerin die Zutrittsbeschränkungen von sich aus beachten (vgl. auch OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, a. a. O., Rn. 52 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.2021, a. a. O., Rn. 40). Dies gilt nach Einschätzung der Kammer auch im Falle - von der Antragstellerin vorgeschlagener - nur stichprobenartiger Kontrollen. Zu keiner anderen rechtlichen Bewertung führt auch an dieser Stelle der Einwand der Antragstellerin, im Einzelhandel bestehe kein besonderes Infektionsrisiko. Die Annahme der Antragsgegnerin, dass Kontakte zwischen Menschen in Innenräumen Situationen schaffen, in denen es zur Übertragung des Coronavirus zwischen Menschen kommen kann, ist als Grundannahme ausweislich des dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu Übertragungswegen des Coronavirus hinreichend empirisch belegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021, „Bundesnotbremse I“, juris Rn. 195). Da das Virus vornehmlich über Aerosole übertragen wird, kommt es auf einen direkten Körperkontakt schon nicht an (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, a. a. O., Rn. 53). Wie oben dargelegt, stellt sich die Infektionslage in Hamburg derzeit als angespannt dar und wird sich aufgrund der außerordentlich schnellen Verbreitung der Omikronvariante voraussichtlich weiter zuspitzen, weshalb die Kammer angesichts der staatlichen Schutzpflicht in Bezug auf Leben und Gesundheit einschließlich der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als Gemeinwohlbelange von überragender Bedeutung weiterhin Handlungsbedarf erkennt.

Soweit die Antragstellerin in Bezug auf die für sie damit verbundenen Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit auf Belastungen gerade infolge der Kontrollverpflichtung ihres Verkaufspersonals verweist, stehen die dadurch bewirkten Folgen nach summarischer Prüfung jedenfalls nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel des Gesundheitsschutzes. Es mag dahinstehen, ob sich die Antragstellerin hier auf Rechtspositionen Dritter, wie die Gesundheit ihrer Angestellten, berufen kann. Übergriffe auf Verkaufspersonal lassen sich jedenfalls dadurch ausschließen, dass dieses von Kontrollaufgaben entbunden wird, indem diese Aufgabe auf entsprechend geschultes Sicherheitspersonal zumindest vorübergehend

übertragen wird (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, a. a. O., Rn. 60; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.2021, a. a. O., juris Rn. 53). Angesichts des von der Antragstellerin im Geschäftsjahr 2020/2021 nach eigenem Vortrag erzielten Umsatzes in Deutschland von rund 709 Mio. Euro allein im Filialgeschäft spricht nichts dafür, dass dies faktisch oder wirtschaftlich nicht umsetzbar wäre. Soweit die Antragstellerin ergänzend vorträgt, der Einsatz zusätzlichen Personals und Schulungen seien nicht geeignet sind, die Gefahr von tätlichen Übergriffen auszuschließen, da sogar Polizeibeamte bereits Ziel entsprechender Angriffe geworden seien, mag dies insoweit zutreffen, als ein Restrisiko vereinzelter Angriffe niemals auszuschließen sein wird. Ein solches vermag jedoch nicht die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG zu begründen. Zudem könnte zumindest versucht werden, die Gefahr von Übergriffen auf eingesetztes Personal durch entsprechende Warnhinweise und die Einschaltung der Polizei zu minimieren (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 102; OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, a. a. O., Rn. 60). Eine erhebliche Verringerung der von der Antragstellerin beklagten Gefahr von Angriffen auf ihr Personal dürfte sich zudem - speziell in Hamburg - durch die Inanspruchnahme der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO eröffneten Möglichkeit ergeben, wonach in Einkaufszentren und Einkaufsmeilen die Zugangskontrolle bereits vor dem Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude erfolgen kann. So trägt die Antragstellerin selbst vor, dass 11 ihrer 25 Filialen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in „Einkaufsmeilen“ liegen (vgl. Auflistung in Anlage „hklw27“). Auf Grundlage der hierzu vorgelegten Auflistung der konkreten Standorte ihrer 25 hamburgischen Filialen dürfte allerdings darüber hinaus davon auszugehen sein, dass sich (mindestens) sechs weitere Filialen in - ebenfalls von § 13 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO erfassen - „Einkaufszentren“ befinden (...).

bb. Anders als die Antragstellerin sieht die Kammer in der Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells nach §§ § 10j Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2, 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 CoronaVO nach summarischer Prüfung keinen Verstoß gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG) folgenden allgemeinen Gleichheitssatz.

(1) Eine grundrechtsrelevanter Gleichheitsverstoß dürfte hier weder in der durch den Ordnungsgeber erfolgten Abgrenzung der zulässigen Betriebstypen (§ 13 Abs. 2 CoronaVO) noch in der Behandlung von Mischwarenbetrieben (§ 13 Abs. 3 CoronaVO) zu erblicken sein.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO sind von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells ausgenommen:

1. *Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarkter,*
2. *Apotheken,*
3. *Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser,*
4. *Drogerien,*
5. *Babyfachmärkte,*
6. *Reformhäuser,*
7. *Verkaufsstände auf Wochenmärkten,*
8. *Getränkemärkte,*
9. *Tankstellen,*
10. *Banken, Sparkassen und Pfandhäuser,*
11. *Poststellen,*
12. *Reinigungen,*
13. *Waschsalons,*
14. *Buchhandel,*
15. *Schreibwaren,*
16. *Stellen des Zeitungs-, und Zeitschriftenverkaufs sowie des Tabakverkaufs,*
17. *Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,*
18. *Blumenhandel,*
19. *Bau- und Gartenmärkte,*
20. *Großhandel und gewerblicher Handwerkerbedarf,*
21. *Fahrrad- und Kfz-Werkstätten,*
22. *Abhol- und Lieferdienste.*

Ausweislich der Begründung zur 56. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu §§ 13, 13a, HmbGVBl. 2021, S. 834) sollte das Zwei-G-Zugangsmodell auf die Einrichtungen und Betriebe der nicht essentiellen Versorgungsbedarfe sowie Messen und Ausstellungen i. S. d. Gewerbeordnung ausgeweitet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO gelten die Regelungen des Absatzes 2 für Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe oder Einrichtungen können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben, wobei das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, nicht erweitert werden darf (§ 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 CoronaVO).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führte zur Vereinbarkeit einer vergleichbaren Regelung in Brandenburg mit Art. 3 Abs. 1 GG im Beschluss vom 30. Dezember 2021 (11 S 109/21, juris Rn. 55 ff.) aus:

„Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (Senatsbeschluss vom 29. April 2020 – 11 S 31/20 –, Rn. 24, juris, m.w.N.).

Mit der Privilegierung einzelner Sparten von Betrieben und Institutionen nach § 13 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV hat der Ordnungsgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung jedenfalls nicht offensichtlich überschritten. Gemäß § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können gemäß § 28a Abs. 6 Satz 3 IfSG von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist. Die genannten Ausnahmen sind nach der Einschätzung des Ordnungsgebers Teil der Infrastruktur der Grundversorgung der Bevölkerung bzw. dienen der Bedarfsdeckung von Handwerkern und Gewerbetreibenden (so zu früheren, ähnlichen Privilegierungen bereits Senatsbeschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 –, Rn. 25, juris). Sie entsprechen im Übrigen im Wesentlichen der § 28b S. 1 Nr. 4 IfSG a.F. (Bundesnotbremse) zugrunde liegenden Wertung des Bundesgesetzgebers (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., Rn. 109, juris, unter Hinweis auf BT-Drs. 19/28444, S. 13). Die dem Katalog des § 13 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV zugrunde liegende Annahme des Ordnungsgebers, dass die dort aufgeführten Bereiche von besonderer Bedeutung sind für die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung, dürfte auch auf die Buchhandlungen zutreffen, denn Buchhandlungen kommt im Hinblick auf die Bildung (Schule, Studium) und die Berufsausübung eine besondere Bedeutung zu. Entsprechendes gilt auch für die in den Ausnahmekatalog aufgenommenen Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte. Für derartige Einzelhandelsbetriebe dürfte ein jeweils saisonal neu entstehender Bedarf anzuerkennen sein, für den – anders als z.B. bei Kleidung – nicht auf Anschaffungen aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., Rn. 115, juris).

Schließlich drängt sich ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz auch nicht insoweit auf, als Einzelhandelsgeschäfte mit einem Mischsortiment gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV an der Privilegierung teilnehmen, sofern ihre Sortimentsteile privilegierter Einzelhandelsbetriebe überwiegen.

Der Umstand, dass eine Vielzahl von Verkaufsstellen sowohl zugelassene als auch nicht zugelassene Sortimente anbieten, löst im Hinblick auf die Privilegierungsregelung in § 13 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV ein Regelungsbedürfnis aus. Diese Regelung danach auszurichten, welcher

Sortimentsteil überwiegt, erscheint nicht per se willkürlich. Ein Gleichheitsverstoß drängt sich auch nicht insoweit auf, als es § 13 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV denjenigen Einzelhandelsbetrieben, die überwiegend privilegierte Warensortimente anbieten, gestattet, nicht nur diese Warensortimente, sondern auch nicht privilegierte Warensortimente auch an nicht immunisierte Präsenzkunden zu verkaufen. Denn mit der Beschränkung des zulässigen Verkaufs auf diejenigen Stellen, die überwiegend privilegierte Warensortimente anbieten, beschränkt sich auch der Kundenstrom und damit die Gefahr einer Übertragung des Virus auf diejenigen Verkaufsstellen, die zur Deckung des täglichen Bedarfs, etwa mit Lebensmitteln, ohnehin aufgesucht werden. Dann aber hat der dortige zusätzliche Verkauf von (nicht überwiegenden) nicht privilegierten Warensortimenten, etwa von Non-Foodartikeln in Lebensmittelmärkten, nicht notwendig eine Erhöhung des Ansteckungsrisikos zur Folge, der der Verordnungsgeber gesondert hätte Rechnung tragen müssen. Denn auch wenn derartige Angebote dazu führen, dass in den privilegierten Verkaufsstellen nicht nur notwendige Besorgungen erledigt werden, kommt es prinzipiell nicht zu einer Erhöhung der Kontakte, wie sie anzunehmen wäre, wenn für derartige Besorgungen eine weitere Verkaufsstelle aufgesucht würde (vgl. zu einer ähnlichen Regelung bereits Senatsbeschluss vom 3. März 2021 – 11 S 19/21 –, Rn. 33, juris).“

Dem schließt sich die Kammer im Hinblick auf die in Hamburg geltende Rechtslage vollumfänglich an (vgl.: OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris Rn. 106 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, Rn. 62 ff. BA; OVG Schleswig, Beschl. v. 14.12.2021, 3 MR 31/21, juris Rn. 39 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 28.12.2021, 13 B 1928/21.NE, juris Rn. 104 ff.; a. A.: OVG Saarlouis, Beschl. v. 27.12.2021, 2 B 282/21, juris Rn. 31 ff.; zweifelnd: OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2021, 13 MN 477/21, juris Rn. 60)

(2) Soweit die Antragstellerin ferner geltend macht, die Antragsgegnerin habe ihr Regelungskonzept für den Einzelhandel an der - geringere Kontrollanforderungen aufstellenden - Regelung in § 28b Abs. 5 Satz 3 IfSG, wonach im öffentlichen Personenverkehr lediglich stichprobenhafte Kontrollen der Einhaltung der Masken- und Drei-G-Pflicht zu erfolgen hätten, ausrichten müssen, ergibt sich nach der gebotenen summarischen Prüfung auch hieraus kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ermächtigungsnorm des § 32 Satz 1 IfSG sieht schon nicht vor, dass die Vorgaben des § 28b IfSG beachtet werden müssten. Es liegen auch zureichende sachliche Differenzierungsgründe vor. So schließt der stete Fahrgastwechsel innerhalb der Verkehrsmittel eine Kontrolle beim Einstieg von vornherein aus, weil es ansonsten zu nicht mit dem getakteten Fahrplan vereinbarten Verzögerungen käme. Schließlich erscheint auch eine im Verkehrsmittel selbst vorzunehmende „Vollkontrolle“ nicht zwingend geboten, da die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person nicht einmal einen aktuellen Test vorweisen kann und damit auch die Drei-G-Regel nicht erfüllt, deutlich geringer ist, als diejenige, dass sie den Zwei-G-Anforderungen nicht entspricht (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.1.2022, 13 B 1929/21.NE, juris; OVG Bautzen, Beschl. v. 6.1.2022, 3 B 454/21, S. 66 BA).

2. Schließlich wäre der Erlass einer einstweiligen Anordnung auch bei Annahme offener Erfolgsaussichten einer Hauptsacheentscheidung nicht veranlasst. Die dann vorzunehmende Folgenabwägung führte aufgrund der die überragenden Schutzgüter der CoronaVO ebenfalls zur Ablehnung des vorliegenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, da diese die im Raum stehenden Interessen der Antragstellerin aus den bereits unter 1. dargelegten Gründen weit überwögen.

Dürfte die Antragstellerin ihre 25 Filialen ohne die angegriffenen ständigen Zugangskontrollen öffnen und erwiesen sich §§ 10j, 13 CoronaVO in der Hauptsache als rechtmäßig, könnten in der Zwischenzeit durch die zusätzlichen menschlichen Kontakte Ungeimpfter schwerwiegende Schäden im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG eintreten. Hätte die Antragsgegnerin dagegen zunächst weiterhin die Zugangskontrollen entsprechend § 10j Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2, 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 CoronaVO zu gewährleisten, erwiese sich diese Kontrollpflicht aber später als unwirksam, begründeten die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Antragstellerin bei weitem kein Überwiegen ihrer Interessen gegenüber den bestehenden Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen. Dies gilt auch, soweit die Antragstellerin hier auf die besondere Betroffenheit kleiner Einzelhandelsgeschäfte mit weniger als 300 qm Verkaufsfläche hinweist, die typischerweise nur von einem Verkäufer je Schicht betrieben würden, so dass die Risiken für die Beschäftigten besonders hoch seien und auch die wirtschaftliche Mehrbelastung durch den Kontrollaufwand sich überproportional stark auswirke. Wie bereits dargelegt, besteht in Hamburg für die betroffenen Einzelhändler - und auch konkret für die meisten Filialen der Antragstellerin im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg - die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 10j Abs. 1 Satz 3 bzw. § 13 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO. Schließlich hat die Antragstellerin auch nicht ansatzweise dargelegt, dass ihr ein - befristeter - zusätzlicher Personalaufwand wirtschaftlich nicht zumutbar wäre (s. o.). Ferner vermag die Durchführung lediglich stichprobenhafter Kontrollen nach Einschätzung der Kammer keine annähernd gleiche Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen zu versprechen. Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung der mit Schriftsatz vom 13. Januar 2022 von der Antragstellerin übersandten weiteren „Dokumentation schwieriger Situationen bei 2G-Kontrollen in den Filialen“. Selbst wenn diese - die Mitarbeiter der Antragstellerin betreffenden - Vorfälle vorliegend überhaupt von rechtlicher Relevanz sein sollten, vermag die Kammer aufgrund von 13 Vorfällen in Hamburg, die sich darüber hinaus vornehmlich in bloßen Beschwerden bzw. mündlichen Auseinandersetzungen erschöpften, ein Überwiegen der Interessen der Antragstellerin nicht zu erkennen. Soweit es ausweislich der Dokumentation der Antragstellerin in Hamburg einmal zu einer Handgreiflichkeit bzw. zu einem

- nicht näher beschriebenen - Fall von Vandalismus gekommen sein soll, ist der Antragstellerin im Übrigen das Herbeirufen der Polizei möglich und zumutbar. Soweit sich die von ihr geschilderten Fälle auf einzelne ihrer Filialen zu konzentrieren scheinen (Eidelstedt und Hamburger Meile) böte sich zur Vermeidung weiterer unangenehmer Situationen für das Verkaufspersonal schließlich, wie oben ausgeführt, die - der Antragstellerin zumutbare (s. o.) - Übertragung der Kontrollaufgaben auf Dritte an.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses ist der Auffangwert maßgeblich. Wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache wird von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren abgesehen.

...

...

...